



Steuertext Optionen - Stand 01/2026

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Optionsgeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 1000 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 2000 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom

Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Definitionen

Bei einem Optionsgeschäft erwirbt der Käufer der Option (Optionsnehmer/-inhaber) vom Verkäufer der Option (Optionsgeber oder Stillhalter) gegen Bezahlung einer Optionsprämie das Recht, eine bestimmte Anzahl Basiswerte (z. B. Aktien) am Ende der Laufzeit oder jederzeit innerhalb der Laufzeit der Option (so möglich bei EUREX-Optionen) zum vereinbarten Basispreis entweder vom Verkäufer der Option zu kaufen (Kaufoption oder „call“) oder an ihn zu verkaufen (Verkaufsoption oder „put“). Diesem Recht des Optionskäufers steht die entsprechende Verpflichtung des Verkäufers der Option gegenüber, die Basiswerte zu liefern oder abzunehmen, wenn der Optionskäufer sein Optionsrecht ausübt.

Anleger können grundsätzlich vier Grundpositionen eingehen:

- Kauf einer Kaufoption („long call“)
- Kauf einer Verkaufsoption („long put“)
- Verkauf einer Kaufoption („short call“) - Stillhalterposition
- Verkauf einer Verkaufsoption („short put“) - Stillhalterposition

3. Anwendungszeitpunkt

Gewinne und Verluste aus Optionsgeschäften des Optionsinhabers und deren Veräußerung unterliegen der Abgeltungsteuer, wenn das Recht auf Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31.12.2008 erworben wurde.

Für den Stillhalter unterliegen alle Stillhalterprämien, die ihm nach dem 31.12.2008 zufließen, der Abgeltungsteuer.

4. Gewinn- und Verlustermittlung bei Optionsgeschäften

4.1 Behandlung beim Optionsinhaber

4.1.1 Ausübung der Kauf- oder Verkaufsoption mit Differenzausgleich

Wird die Option im Wege eines Differenzausgleichs beendet, so ist der Gewinn und Verlust steuerlich zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 a EStG). Der Gewinn bzw. Verlust aus der Option ermittelt sich als Differenz zwischen dem vom Optionsinhaber empfangenen Betrag abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Option stehen sowie den Anschaffungskosten der Option (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

4.1.2 Ausübung der Option mit physischer Lieferung

4.1.2.1 Kaufoption

Übt der Optionsinhaber der Kaufoption die Option aus und erhält er den Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Option neben den Aufwendungen für den Basiswert (= Strike Preis) zu den Anschaffungskosten des an den Optionsinhaber gelieferten Basiswerts.

4.1.2.2. Verkaufsoption

Übt der Optionsinhaber der Verkaufsoption die Option aus und liefert er den Basiswert, so liegt eine Veräußerung des Basiswertes durch den Optionsinhaber vor. Die steuerliche Behandlung der Veräußerung hängt von der Art des Basiswertes (Wirtschaftsgutes) ab:

Handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, dessen Veräußerung ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG führt, wie z.B. Wertpapiere, liegt ein Veräußerungsgeschäft vor, das der Abgeltungsteuer unterliegt. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz zwischen Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten, der gezahlten Optionsprämie und den Einnahmen aus der Veräußerung des Basiswertes, abzüglich der mit der Veräußerung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

Handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut (z.B. Edelmetalle), kommt evtl. eine Besteuerung als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG in Betracht. Der Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

4.1.3 Veräußerung der Kauf- oder Verkaufsoption

Der Verkauf der Option ist ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3b EStG). Der Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

4.1.4 Glattstellung der Kauf- oder Verkaufsoption

Wie bei der Veräußerung führt die Glattstellung zu Kapitaleinkünften i. S. des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3b EStG. Gewinn oder Verlust gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Option und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

4.1.5 Verfall der Kauf- oder Verkaufsoption

Lässt der Optionsinhaber die Option am Ende der Laufzeit verfallen, stellen die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen einen Verlust dar. Dies gilt auch, wenn die Option vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwertes verfällt (Option mit Knock-out-Charakter).

4.2 Behandlung des Stillhalters

4.2.1 Vereinnahmung der Stillhalterprämie

Der Stillhalter erhält eine Optionsprämie für seine Bindung und die Risiken, die er durch die Einräumung des Optionsrechts während der Optionsfrist eingeht. Diese ist abzüglich der

Transaktionskosten nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG bei Zufluss stets steuerpflichtig. Die so ermittelte steuerpflichtige Optionsprämie unterliegt dem Kapitalertragsteuereinbehalt.

4.2.2 Ausübung der Option – Veräußerung des Wirtschaftsgutes durch den Stillhalter

Übt der Optionsinhaber die Kaufoption aus und liefert der Stillhalter den Basiswert, liegt bei diesem ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Abs. 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor. Die steuerliche Behandlung der Veräußerung hängt von der Art des Basiswertes (Wirtschaftsgutes) ab:

Handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, dessen Veräußerung ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG führt, wie z.B. Wertpapiere, liegt ein Veräußerungsgeschäft vor, welches der Abgeltungsteuer unterliegt. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz zwischen Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten, der gezahlten Optionsprämie und den Einnahmen aus der Veräußerung des Basiswertes, abzüglich der mit der Veräußerung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

Handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut (z.B. Edelmetalle), kommt evtl. eine Besteuerung als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG in Betracht. Der Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Übt der Optionsinhaber der Verkaufsoption die Option aus und liefert er den Basiswert (Wirtschaftsgut), liegt beim Stillhalter ein Anschaffungsgeschäft nach § 20 Abs. 2 EStG hinsichtlich des Basiswertes (Wirtschaftsgutes) vor, wenn es sich um ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG handelt. Bei einer späteren Veräußerung wird die vereinnahmte Optionsprämie bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht berücksichtigt. Handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut (z.B. Edelmetalle), kann es sich um eine Anschaffung i.S.d. § 23 EStG handeln.

4.2.3 Glattstellung der Stillhalterposition

Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, stellen die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten eine Minderung der erhaltenen Optionsprämie gem. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG dar. Die gezahlte Optionsprämie wird im Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den sonstigen Verlustverrechnungstopf im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG eingestellt. Gleiches gilt, wenn die im Zusammenhang mit erhaltenen Prämien angefallenen Nebenkosten die vereinnahmten Stillhalterprämien mindern, da es insoweit unerheblich ist, ob die Nebenkosten im Zeitpunkt der Glattstellung oder der Vereinnahmung angefallen sind.

4.2.4 Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Hat der Stillhalter einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a EStG zu berücksichtigen.

5. Verlustverrechnungsbeschränkungen

Verluste aus Termingeschäften können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Verluste dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden („Verlustrücktrag“). Vielmehr mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Option dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

1. Kapitalertragsteuerabzug

Der Differenzausgleich aus einer Option, der Gewinn aus der Veräußerung einer Option sowie erhaltene Stillhalterprämien unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern keine Abstandnahmeverordnung greift.

Die einbehaltenden Steuerbeträge werden dem Kunden von der inländischen depotführenden Stelle in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2. Veranlagung

Die von der depotführenden Stelle u.U. einbehaltenden Steuerbeträge werden unter Beachtung der Anrechnungsvorschriften auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld als Vorauszahlung im Rahmen der Veranlagung angerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen die Option Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf).

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer.

Bei einer Option handelt es um ein Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG, so dass die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG zu beachten ist.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die

von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt kann eine entsprechende Meldeverpflichtung bestehen.

Geschäfte mit einem US-Bezug (kunden- oder ertragsseitig) können einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.